



Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.11.2026, 10:00 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Weiershagen, Blatt 4290,
BV lfd. Nr. 1**

11,456/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weiershagen, Flur 66, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Am Frauenbusch 6,8,10,12, Größe: 817 m²

Flur 66 Flurstück 269, Gebäude- und Freifläche, 153 qm groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus im Ortsteil Oberbantenberg (Wiehl) aus den 70er Jahren. Insgesamt befinden sich 18 Wohnungen in dem Mehrfamilienhaus. Das Versteigerungsobjekt ist dabei eine Wohnung im Souterrain rechts des Hauses "Am Frauenbusch 8". Sie verfügt über eine Wohnfläche von 93 qm (inklusive einer anteiligen Terrassenfläche).

Die Bewertung erfolgte aufgrund äußerem Anscheins, eine Innenbesichtigung konnte nicht stattfinden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

165.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.